

## **Eintragung einer inländischen Partnerschaftsgesellschaft von Architekten**

### **Zuständige Behörde:**

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen  
Zollhof 1  
40221 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 49670  
Fax: +49 211 496799  
Internet: [www.aknw.de](http://www.aknw.de)  
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)

### Die Berufsbezeichnungen

- Architekt/Architektin,
- Innenarchitekt/Innenarchitektin,
- Landschaftsarchitekt/Landschaftsarchitektin und
- Stadtplaner/Stadtplanerin

dürfen im Firmennamen einer Partnerschaftsgesellschaft mit Sitz in Nordrhein-Westfalen geführt werden, wenn die Gesellschaft in ein besonderes Verzeichnis bei der Architektenkammer (Gesellschaftsverzeichnis) eingetragen ist.

### **Weitere Informationen**

Über die Eintragung in das Verzeichnis entscheidet der Eintragungsausschuss. Dieser hat gegenüber dem Registergericht zu bescheinigen, dass die im Handelsregister einzutragende Gesellschaft die Voraussetzungen zur Eintragung in das Verzeichnis erfüllt.

Änderungen der Eintragungen im Partnerschaftsregister sind der Architektenkammer von der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Weitere umfangreiche Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der [Homepage der Architektenkammer NRW - Berufsbezeichnungen](#).

### **Formulare**

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

## **Antragstellung**

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- per Brief oder Fax an die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser Online-Angebot zu nutzen.

## **Notwendige Unterlagen**

- Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (siehe auch [Praxishinweis der Architektenkammer NRW](#))
- Nachweis der Anmeldung zum [Register der Partnerschaftsgesellschaften des Amtsgerichtes Essen](#)
- Vorlage des Gesellschaftsvertrages, aus dem sich ergibt, dass die für die Berufsangehörigen nach § 2 Baukammergesetz geltenden Berufspflichten von der Gesellschaft beachtet werden

## **Hinweis:**

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW.

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

## **Kosten**

Die einmalige Verwaltungsgebühr der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen beläuft sich auf 400,00 €.

## **Rechtsgrundlagen**

Baukammergesetz Nordrhein-Westfalen